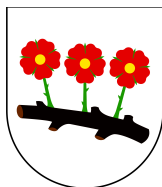


An die Gemeinde Latsch, Lizenzamt



Antrag um zeitweilige Erlaubnis zur Verabreichung von Speisen und Getränken

gemäß Art. 9 Abs. 2 Landesgesetz Nr. 58/1988 und Art. 16 D.LH. Nr. 11/1989

Die zeitweilige Erlaubnis zur Verabreichung von Speisen und Getränken ist nur bei besonderen örtlichen Anlässen wie Märkten, Messen und Feierlichkeiten sowie im Rahmen von Wiesenfesten und ähnlichen Veranstaltungen zulässig, als Ergänzung zum restlichen Angebot. Speisen und Getränke dürfen nur für die Dauer der Veranstaltung verabreicht werden. Die Vorschriften hinsichtlich öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Hygiene sind einzuhalten. Die Abfallbeseitigung ist zu gewährleisten.

Antragsteller:

 ▲ Vor- und Nachname

 ▲ Geburtsdatum, Geburtsgemeinde und Steuernummer

 ▲ Adresse: Straße, Hausnummer, PLZ, Gemeinde

 ▲ Kontakt: Telefon/Mobiltelefon und E-Mail/zertifizierte E-Mail (PEC)

 in seiner Eigenschaft als rechtlicher Vertreter:

 ▲ Name, Rechtssitz und Steuernummer (Unternehmen, Körperschaft, Organisation, Verein usw.)

im Rahmen folgender Veranstaltung:

Standort:

 Der Antragsteller ersucht um die **zeitweilige Besetzung von öffentlichen Flächen** bzw. um die **Bereitstellung der oben genannten Räumlichkeit** als Standort der Verabreichung von Speisen und Getränken.

Datum/Zeitraum:

| | | | | | |
|--------------------------|----------------------|---------|----------------------|-------|----------------------|
| Datum der Verabreichung: | <input type="text"/> | Beginn: | <input type="text"/> | Ende: | <input type="text"/> |
| Datum der Verabreichung: | <input type="text"/> | Beginn: | <input type="text"/> | Ende: | <input type="text"/> |
| Datum der Verabreichung: | <input type="text"/> | Beginn: | <input type="text"/> | Ende: | <input type="text"/> |

Speisen und Getränke:* **Speisen** **alkoholfreie Getränke** **alkoholische Getränke bis 21°**

* Für Veranstaltungen von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen hat zudem die entsprechende Tätigkeitsbeginnmeldung (DIA) für die Verabreichung von Speisen und Getränken an den Dienst für Hygiene und öffentliche Gesundheit zu erfolgen.

*** Alkoholbestimmungen:**

Die Verabreichung und der Verkauf von alkoholischen Getränken an Minderjährige unter 18 Jahren und an Personen, die offensichtlich betrunken sind, ist verboten (Art. 6 Landesgesetz 3/2006, Art. 14ter Staatsgesetz 125/2001, Art. 689 Strafgesetzbuch).

Bei Fortdauer der Veranstaltung nach 24 Uhr müssen ein Gerät zur Messung des Blutalkoholgehaltes sowie die entsprechenden Tabellen bereitgestellt werden (Art. 6 Abs. 2quater des Gesetzesdekretes 117/2007).

Für den Ausschank von Getränken mit mehr als 21% Alkoholgehalt gilt das Verbot bzw. die Bestimmungen gemäß Art. 5 Abs. 2 des Staatsgesetzes 287/1991.

*** Hygienebestimmungen:**

Jeder Stand muss folgende Ausstattungsmerkmale aufweisen: a) Abdeckung der Zubereitungszone zum Schutz vor atmosphärischen Einflüssen; b) Boden und Wände in der Zubereitungszone aus waschbarem Material; c) Arbeitsflächen aus Materialien, die geeignet sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen und leicht wasch- und desinfizierbar sind; d) Anschluss an den elektrischen Strom; e) Waschbecken; f) geeignete Anzahl von Abfalleimern, die mit Deckel versehen sind.

Das angestellte Personal muss ein hohes Niveau von persönlicher Sauberkeit einhalten und geeignete, saubere Kleidung, wenn nötig Schutzkleidung, tragen.

Die Rohstoffe, die Zutaten, die Zwischen- und Endprodukte, welche ein Wachstum von krankmachenden Keimen ermöglichen, dürfen nicht bei Temperaturen aufbewahrt werden, die gesundheitliche Probleme mit sich bringen könnten und die Kühlkette muss in allen Phasen, auch beim Transport, eingehalten werden. Es ist angebracht, dass leicht verderbliche Lebensmittel wie Milch, Fleisch, Joghurt, Hühner bei Temperaturen konserviert werden, die +4°C nicht überschreiten; dass eventuelle gekochte leicht verderbliche Lebensmittel (Hühner), die warm zu verzehren sind, bei Temperaturen zwischen +60°C und +65°C gelagert werden; dass gekochte leicht verderbliche Lebensmittel, die kalt zu verzehren sind (Braten, Roast-beef) bei Temperaturen gelagert werden, die +10°C nicht überschreiten; dass tiefgefrorene Lebensmittel bei Temperaturen gelagert werden, die -18°C nicht überschreiten.

Frittiertätigkeiten und die Temperaturen des Frittierfetts müssen unter Kontrolle gehalten werden.

Eine genügende Anzahl von WCs muss vorhanden sein und jene WCs, die dem Personal vorbehalten sind, das mit der Lebensmittelzubereitung und/oder Lebensmittelverabreichung beschäftigt ist, müssen über Flüssigseifenspender und Einwegpapierhandtücher oder einen elektrischen Händetrockner verfügen. Trinkwasser muss vorhanden sein.

Im Falle der Benutzung von wieder benutzbarem Besteck, Geschirr oder Gläsern, muss eine geeignete Anzahl von Geschirrspülmaschinen vorhanden sein.

Abwässer, Abfälle und Fette müssen gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen entsorgt werden.

Kochvorrichtung:***Die Kochvorrichtung wird wie folgt betrieben:** **mit Gas** **elektrisch** **anderes:**

* Für die Anlagen zur Wärmeerzeugung gelten die Vorschriften des Art. 94 des D.LH. 1/2021.

Stromanschlüsse:

Der Antragsteller ersucht um die **Nutzung folgenden Stromanschlusses** für öffentliche Veranstaltungen:*

Latsch Hauptplatz, Latsch Kirchplatz, Morter Vereinshaus, Tarsch Buschenplatz.

Bei Nutzung der Stromanschlüsse für öffentliche Veranstaltungen ist der Antragsteller zur sorgsamen und den Sicherheitsvorschriften entsprechenden Handhabung/Nutzung verpflichtet.

* Die Schlüssel für die Stromkästen können am Werktag vor der Veranstaltung zu den Amtszeiten im Lizenzamt abgeholt werden.

Sicherheitsvorkehrungen:

Für die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen (Fluchtwege, Sturzgefahren, Zeltstrukturen, Brandschutz, Elektroinstallationen und dergleichen) wird auf die Vorschriften des D.LH. 1/2021 verwiesen.

Digitale Kommunikation:

E-Mail-Adresse der Gemeinde Latsch: info@gemeinde.latsch.bz.it

Zertifizierte E-Mail (PEC) der Gemeinde Latsch: latsch.laces@legalmail.it

Anträge und Erklärungen, welche mit E-Mail oder zertifizierter E-Mail (PEC) an die Gemeindeverwaltung übermittelt werden, müssen digital unterzeichnet werden oder stattdessen handschriftlich unterschrieben, eingescannt und zusammen mit einer Kopie der Identitätskarte übermittelt werden.

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung an **Unternehmen und Freiberufler** erfolgen ausschließlich an deren digitales Domizil bzw. an deren, im staatlichen Verzeichnis (INI-PEC) angegebene zertifizierte E-Mail (PEC).

Der Antragsteller (Bürger/Privatperson) wählt für alle Mitteilungen der Gemeindeverwaltung zum vorliegenden Verwaltungsverfahren als digitales Domizil die folgende zertifizierte E-Mail (PEC):

Stempelmarken:

▲ Identifikationsnummer und Datum der Stempelmarke für den vorliegenden **Antrag**

▲ Identifikationsnummer und Datum der Stempelmarke für die beantragte **Bewilligung**

Der Antragsteller erklärt: Die oben angegebenen Stempelmarken wurden angekauft, nur für die genannten Dokumente verwendet, entwertet und werden für etwaige steuerrechtliche Kontrollen aufbewahrt.

stempelsteuerbefreit gemäß Tabelle/Anhang B des D.P.R. 642/1972 bzw. anderer Bestimmungen:

▲ Gesetzesbestimmung/Grund für die Befreiung von der Stempelsteuer

Der Antragsteller erklärt unter eigener Verantwortung:

Alle Angaben entsprechen der Wahrheit und sind feststell-/belegbar; in Kenntnis der von Art. 75 und 76 des D.P.R. 445/2000 und vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Sanktionen bei unwahren Angaben zu sein.

Schutz der personenbezogenen Daten:

Die Informationen der Gemeindeverwaltung zum Schutz der personenbezogenen Daten, im Sinne und nach Maßgabe der Artikel 12, 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, können direkt in den Gemeindeämtern eingesehen werden und können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

Link: www.gemeinde.latsch.bz.it/system/web/datenschutz.aspx?menuonr=223380627

▲ Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers

beizulegende Dokumente:

Kopie der Identitätskarte des Antragstellers

Lageplan mit Einzeichnung des Standortes der Verabreichung, der Kochvorrichtung, etc.

gegebenenfalls erforderliche Bescheinigungen gemäß Art. 96 des D.LH. 1/2021